



**PLAN-HAI-34**

I.

An den Vorsitzenden des  
Bezirksausschusses 15 – Trudering-Riem  
Herrn Otto Steinberger  
Friedenstraße 40  
81660 München

Blumenstr. 28 b  
80331 München  
Telefon: 089 233-  
Telefax: 089 233-  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 31  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
16.04.2020

**Stahlgruberring: Parkplatzmangel aufgrund dauerhaft  
abgestellter Fahrzeuge - Stellplatznachweis**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07266 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 15 – Trudering-Riem vom 12.12.2019

Sehr geehrter Herr Steinberger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Antrag fordert der Bezirksausschuss Trudering-Riem eine Antwort auf die Parkplatz-  
probleme aufgrund dauerhaft abgestellter Fahrzeuge.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist auf die Antwort des Kreisverwaltungs-  
referates zu dem BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07267 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 15 - Trudering-Riem vom 12.12.2019, Stahlgruberring: Parkplatzmangel auf-  
grund dauerhaft abgestellter Fahrzeuge - Begrenzung der Parkzeit auf 2 Stunden.

In seiner Antwort führt das Kreisverwaltungsreferat aus, dass Kurzparkzonen nur eingerichtet  
werden können, wenn auch ein tatsächlicher Bedarf besteht. Dies ist insbesondere der Fall,  
wenn ein oder mehrere Geschäfte vor Ort sind, bei denen ein hohes Kundenaufkommen be-  
steht und/oder schwere Gegenstände zu transportieren sind.

Die vorstehend genannten Voraussetzungen zur Errichtung einer Kurzparkzone liegen – ganz  
pauschal gesehen – am Stahlgruberring nicht vor. Eine Beschilderung allein mit dem Zweck  
der Vertreibung anderweitiger Dauerparker wäre rechtswidrig und kann insofern nicht in  
Erwägung gezogen werden.

Dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung liegen keine darüber hinaus gehende Erkennt-  
nisse vor, es schließt sich der Bewertung an.

Ein Stellplatznachweis für Grundstücke bzw. für Gebäude und deren Nutzungen erfolgt immer

mit der Baugenehmigung bzw. mit einer beantragten Nutzungsänderung für ein Gebäude. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der LH München, in der Gewerbebetriebe wie die im Antrag genannte mit sehr hohem Fahrten- und Fahrzeugaufkommen, als allgemeiner Gewerbebetrieb eingestuft sind. Werden Gebäude an unterschiedliche Gewerbetreibende weiter vermietet, ohne dass die neue Nutzung genehmigungspflichtig ist, so kann eine Diskrepanz zwischen dem tatsächlich benötigten und dem durch die Lokalbaukommission genehmigten Stellplätzen entstehen. Dies ist bei Betrieben mit einem sehr hohem Lieferverkehrs- oder auch bei hohem Kundenverkehrsaufkommen häufig der Fall. Rechtliche Möglichkeiten, fehlende Stellplätze auf Privatgelände außerhalb von Baugenehmigungen nachzufordern, sind dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung nicht gegeben.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 07266 vom 12.12.2019 des Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen